von Hollen, Rott und Partner

HRP

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Wirtschaftsberatung
Rechtsberatung

Bielefeld, 13. Februar 2024
69500/223/mj

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Sachbezugswerte 2024

Der Wert für die freie Verpflegung von Mitarbeitenden erhöht sich ab 2024. Der Sachbezugswert beträgt nun pro Tag für ein Mittag- oder Abendessen EUR 4,13 (vorher EUR 3,80) und für ein Frühstück EUR 2,17 (vorher EUR 2,00). Bei Vollverpflegung beträgt der Sachbezugswert demnach EUR 10,43 pro Tag. Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert. Übersteigt der Wert der freien Verpflegung EUR 60,00, gilt der tatsächliche Wert in voller Höhe als geldwerter Vorteil. Der Wert für die Zurverfügungstellung einer freien Unterkunft an Mitarbeitende erhöht sich auf monatlich EUR 278,00 (vorher EUR 265,00). Der Wert der Unterkunft kann alternativ auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden. Besonderheiten gelten für die Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt bzw. für Jugendliche und Auszubildende sowie bei Belegung der Unterkunft mit mehreren Beschäftigten.

Friedrich von Hollen
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft (DStV e. V.)

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Magnus Specht *
Bachelor of Arts
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellter nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 **557788-0**
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

2. Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022: Keine Ordnungsgeldverfahren vor dem 02.04.2024

Die Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2022 endete bereits am 31.12.2023 (gilt insbesondere für AG, GmbH und GmbH & Co. KG). Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat jedoch mitgeteilt, dass es vor dem 02.04.2024 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten wird.

Zudem hat sich das Offenlegungsmedium für die Jahresabschlüsse ab Geschäftsjahr 2022 geändert. Die Jahresabschlüsse sind nicht mehr beim Bundesanzeiger einzureichen, sondern zur Offenlegung an das Unternehmensregister zu übermitteln.

Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das BfJ ein Ordnungsgeldverfahren ein. Das Unternehmen wird zunächst unter Festsetzung einer Verfahrensgebühr von rd. EUR 100,00 aufgefordert, innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das BfJ ein Ordnungsgeld an (regelmäßig in Höhe von EUR 2.500,00). Kommt das Unternehmen der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Beachten Sie: Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei schrittweise erhöht.

Die mit der Androhung den Beteiligten auferlegten Verfahrenskosten (siehe oben) entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Kleinstkapitalgesellschaften (nach § 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich, sondern werden nur auf Antrag kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

3. Steuerfreiheit des Deutschlandtickets

Damit Arbeitnehmer ihren Arbeitsweg nicht unbedingt mit dem privaten Pkw, sondern (lieber) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, hat der Gesetzgeber eine Steuerbefreiung geschaffen, die für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb entsprechender Fahrkarten gilt. Steuerfrei ist zudem das kostenlose oder verbilligte Überlassen solcher Tickets durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur dann, wenn diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt

wird. Die Steuerbefreiung gilt bei Arbeitgeberleistungen für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auch im öffentlichen Personenfernverkehr (z.B. ICE, IC und EC) sowie berufliche und private Fahrten des Arbeitnehmers im öffentlichen Personennahverkehr.

Hinweis: Tickets für den Personennahverkehr können vom Arbeitgeber also unabhängig von der Art der Nutzung steuerfrei übernommen werden - der Arbeitnehmer darf damit auch ausschließlich privat reisen, ohne dass die Steuerbefreiung entfällt.

Als Personennahverkehr wurden von den Finanzämtern bislang nur Zugverbindungen im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr (etwa Züge wie RB und RE) anerkannt, so dass die Steuerbefreiung bei Nutzung anderer Zugverbindungen entfiel, sofern der Arbeitnehmer nicht zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte unterwegs war.

Das Bundesministerium der Finanzen hat diesbezüglich nun klargestellt, dass auch das Deutschlandticket steuerfrei ausgegeben werden kann und es trotz seiner Geltung für bestimmte IC- und ICE-Verbindungen noch als Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr gilt. Der Arbeitnehmer darf das Ticket also auch unbegrenzt privat einsetzen, ohne dass die Steuerbefreiung für den Arbeitgeberzuschuss entfällt.

4. Neue Einkommensgrenzen beim Elterngeld

Das Elterngeld fängt fehlendes Einkommen auf, wenn Eltern nach der Geburt für ihr Kind da sein wollen und deshalb ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken. Den Eltern stehen gemeinsam insgesamt 14 Monate Basiselterngeld zu, wenn sich beide an der Betreuung beteiligen und den Eltern dadurch Einkommen wegfällt. Sie können die Monate frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 sinkt die Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Neuregelungen wie folgt zusammengefasst:

Für Geburten ab dem 01.04.2024 wird die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens (Einkommensgrenze), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, für gemeinsam Elterngeldberechtigte von EUR 300.000,00 auf EUR 200.000,00 und für Alleinerziehende von EUR 250.000,00 auf EUR 150.000,00 gesenkt. Zum 01.04.2025 wird diese Grenze für Paare nochmals auf EUR 175.000,00 abgesenkt.

Außerdem wurde die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Elterngeld neu geregelt. Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld wird künftig nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes möglich sein. Ausnahmen für den gleichzeitigen Bezug wird es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten geben.

Weiterführende Informationen zum Elterngeld (inklusive Elterngeldrechner) erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

5. Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau

Um den Mietwohnneubau zu fördern, enthält § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) Regelungen zu einer Sonderabschreibung. Grundsätzlich sollten nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige gefördert werden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Sonderabschreibung neu aufgelegt. Die Neuregelung gilt für Bauanträge/-anzeigen nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2027. Für Wohnungen mit Bauantrag/-anzeige im Jahr 2022 kommt demzufolge keine Sonderabschreibung in Betracht.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung einer neuen Mietwohnung und in den folgenden drei Jahren können neben der „normalen" Abschreibung bis zu 5 % Sonderabschreibungen geltend gemacht werden. Insgesamt können damit in den ersten vier Jahren bis zu 20 % zusätzlich zur regulären Abschreibung abgeschrieben werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung ist es, dass die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung, die für „Altfälle" weiter relevant ist, muss das Gebäude nunmehr die Kriterien eines „Effizienzhaus 40" mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllen. Dies ist durch das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude (QNG)" nachzuweisen.

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Wohnung dürfen maximal EUR 4.800,00 („Altfälle": EUR 3.000,00) je qm Wohnfläche betragen. Bei der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung gilt eine Grenze von EUR 2.500,00 („Altfälle": EUR 2.000,00) je qm Wohnfläche.

6. Sofort- vs. Poolabschreibung

Selbständige und Gewerbetreibende sind häufig daran interessiert, ihr Anlagevermögen möglichst schnell abzuschreiben, um so zeitnah Steuern zu sparen und ihre Liquidität zu erhöhen. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Büroausstattung oder Maschinen) können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort in voller Höhe abgeschrieben werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts ohne Umsatzsteuer maximal EUR 800,00 betragen (sogenannte Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter).

Alternativ besteht die Möglichkeit, Wirtschaftsgüter über die individuelle betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben oder alle in einem Jahr angeschafften oder hergestellten Anlagegüter mit Kosten von jeweils über EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 (ohne Umsatzsteuer) in einem jahresbezogenen Sammelposten zusammenzufassen. Dieser darf dann über eine Dauer von fünf Jahren "im Paket" abgeschrieben werden. Diese Poolabschreibung erfolgt unabhängig davon, ob einzelne Wirtschaftsgüter innerhalb der Fünfjahresfrist schon wieder entnommen, veräußert oder entsorgt wurden. Ebenfalls ohne Bedeutung ist, in welchem Monat die Wirtschaftsgüter angeschafft wurden. Der Sammelposten wird stets über fünf Jahre zu je einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst.

Entscheidet sich der Unternehmer dafür, alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter über einen Sammelposten abzuschreiben, darf er die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter in diesem Jahr nur für Wirtschaftsgüter bis EUR 250,00 vornehmen, die EUR 800,00 Grenze spielt dann keine Rolle.

Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter und die Poolabschreibung sind sowohl von bilanzierenden Unternehme(r)n als auch von Einnahmenüberschussrechnern anwendbar. Der Sofortabzug von geringwertigen Wirtschaftsgütern lässt sich auch von Arbeitnehmern bei ihrem Werbungskostenabzug nutzen, eine Poolabschreibung können sie allerdings nicht in Anspruch nehmen.

Hinweis: Mit dem Wachstumschancengesetz (derzeit noch nicht in Kraft getreten und aktuell dem Vermittlungsausschuss vorliegend) sollte die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2024 von EUR 800,00 auf EUR 1.000,00 angehoben werden. Die maximalen Anschaffungskosten für die Einstellung in einen Sammelposten sollte zeitgleich von EUR 1.000,00 auf EUR 5.000,00 steigen. Zudem sollte die Poolabschreibung nur über drei statt fünf Jahre laufen.

7. Umfang des erbschaftsteuerlich begünstigten Familienheims

Wenn Sie ein Familienheim erben, kann dies unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei sein. Hierüber hatten wir in vergangenen Rundschreiben bereits mehrfach berichtet. Was aber passiert, wenn das als "Familienheim" genutzte Grundstück aus mehreren Flurnummern besteht, etwa weil noch ein anderes Grundstück als ein dem Haus zugeordnetes genutzt wird, als Garten zum Beispiel? Ist der Garten dann Teil des Familienheims oder ist er als ein separates Grundstück erbschaftsteuerpflichtig? Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) musste entscheiden, was zum Umfang eines Familienheims gehört.

Der Kläger erbte sechs Flurstücke, von denen fünf zu einem Grundstück vereinigt waren. Das Belegenheitsfinanzamt erließ zwei getrennte Feststellungsbescheide über die gesonderte Feststellung der Grundbesitzwerte. Streitig waren die erbschaftsteuerlichen Konsequenzen für das Grundstück, auf dem das Wohnhaus des Erblassers stand, und für das damit verbundene Garten- und Wegegrundstück. Das Finanzamt ermittelte den Bodenwert nach der Bebaubarkeit der Flächen.

Aus dem Bescheid ergeben sich die Bodenwerte der einzelnen Flurstücke sowie die Wohn- und Nutzfläche und der Gebäudesachwert des Wohnhauses samt zugehöriger Garage. Während das Finanzamt die Steuerbefreiung nur für das Grundstück gewährte, auf dem das Wohnhaus stand, begehrte der Kläger eine Steuerbefreiung für die gesamte wirtschaftliche Einheit, also einschließlich des Garten- und Wegegrundstücks.

Die Klage vor dem FG war erfolglos. Die Feststellungsbescheide des Belegenheitsfinanzamts sind Grundlagenbescheide für den Erbschaftsteuerbescheid. Nach Meinung des Senats hat das Erbschaftsteuerfinanzamt zutreffend nur das mit dem Familienhaus bebaute Grundstück von der Steuer befreit. Es sei verfassungskonform, die Befreiungsnorm derart restriktiv auszulegen. Bei der Befreiung sei eben nicht auf die bewertungsrechtliche wirtschaftliche Einheit abzustellen, sondern auf die kleinere katastermäßige Grundstücksfläche, wenn eine solche existiere. Auch könne eine zu weite Auslegung im Hinblick auf die Doppelbegünstigung der nahen Familienmitglieder durch hohe Freibeträge einerseits und die Freistellung des Familienheims andererseits, welche nicht miteinander verrechnet würden, verfassungsrechtlichen Zweifeln begegnen.

8. Anzahl der Beschäftigten für erbschaftsteuerliche Zwecke

Neben der vorstehend thematisierten Steuerfreiheit des Familienheims gibt es sehr umfangreiche Begünstigungsvorschriften für Betriebsvermögen. Sie sollen bewirken, dass ein Unternehmen weiterhin bestehen bleibt und nicht – im Extremfall sogar – insolvent wird. Eine der Voraussetzungen für die Begünstigung ist die sogenannte Lohnsummenregelung, wonach die Zahl der Arbeitnehmer und die Lohnsumme während einer

Behaltensfrist bestimmte Grenzen nicht unterschreiten dürfen. Das FG Münster musste darüber entscheiden, wie die Anzahl der Beschäftigten zu ermitteln ist.

Die Klägerin ist eine GmbH, deren Alleingesellschafter A im Jahr 2017 verstarb. Laut Lohnsteuer-Anmeldung für den März 2017 waren elf Arbeitnehmer (inklusive Aushilfen und Teilzeitkräften) bei ihr beschäftigt. Die Klägerin hielt auch 51 % der Anteile an der I-GmbH, die laut gesonderter Feststellung des Finanzamts zwei Personen beschäftigte. Für Zwecke der Erbschaftsteuer stellte das zuständige Finanzamt daher insgesamt zwölf Beschäftigte fest. Dabei wurden neben den elf eigenen Arbeitnehmern noch 51 % der Arbeitnehmer der I-GmbH (also ein Arbeitnehmer) berücksichtigt. Die Klägerin gab jedoch an, dass sie de facto nur 3,15 Arbeitnehmer habe, da die Beschäftigten nach Vollzeitäquivalenten und nicht nach Köpfen zu berücksichtigen seien.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Anzahl der Beschäftigten sei anhand der Anzahl der auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten, gezählt nach Köpfen, zu bestimmen. Dafür spreche bereits der Wortlaut des Gesetzes, in dem der Begriff "Anzahl der Beschäftigten" ohne weitere Differenzierungen oder Einschränkungen verwendet werde.

Nur bei nachgeordneten Gesellschaften sei eine anteilige Berücksichtigung von Beschäftigten vorgesehen. Die Anzahl der so ermittelten Personen sei auch nicht um den zwischenzeitlich verstorbenen Geschäftsführer zu kürzen. Als angestellter Geschäftsführer sei er einzubeziehen, da auf die "auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten" abgestellt werde. Ebenso wenig sei die Anzahl der Beschäftigten um geringfügig oder nebenher anderweitig beschäftigte Arbeitnehmer zu reduzieren.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB